

# **Entschädigungssatzung der Stadt Halberstadt**

*(rückwirkend gültig ab 01.07.2014)*

Auf der Grundlage der §§ 8 und 35 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Runderlass des Ministerium des Innern LSA vom 16.06.2014 – 31.21-10041 (MBI. LSA v. 30.06.2014) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 16.10.2014 beschlossen:

## **§ 1**

### **Aufwandsentschädigungen**

(1) Die Stadträte der Stadt Halberstadt erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich

128,00 €

(2) Der Präsident des Stadtrates und seine Stellvertreter, die Fraktionsvorsitzenden und die Vorsitzenden der Ausschüsse des Stadtrates erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 und dem § 2 Abs. 1 folgende zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigungen:

a) für den Präsidenten des Stadtrates	256,00 €
b) für die Vertreter des Präsidenten des Stadtrates im Vertretungsfall von mehr als drei Monaten	256,00 €
c) für die Fraktionsvorsitzenden	128,00 €
d) für die Vorsitzenden der Ausschüsse	51,00 €

(3) Die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 werden unabhängig von Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gezahlt. Sie entfallen, wenn die Funktionsträger ununterbrochen länger als drei Monate ihre Aufgaben nicht wahrnehmen, soweit sich die Abwesenheit über diesen Zeitraum hinaus erstreckt. Für Ortsbürgermeister gilt eine Frist von einem Monat.

(4) Aufwandsentschädigungen für mehrere im Abs. 2 aufgeführte Funktionen werden nebeneinander bezogen, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen.

(5) Die Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von:

OT Aspenstedt	16,00 €
OT Athenstedt	8,00 €
OT Emersleben	16,00 €
OT Klein Quenstedt	16,00 €
OT Langenstein	23,00 €
OT Sargstedt	16,00 €
OT Schachdorf Ströbeck	23,00 €

Die Ortsbürgermeister der Ortsteile erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von:

OT Aspenstedt	231,00 €
OT Athenstedt	154,00 €
OT Emersleben	231,00 €
OT Klein Quenstedt	231,00 €
OT Langenstein	307,00 €
OT Sargstedt	231,00 €
OT Schachdorf Ströbeck	307,00 €

## **§ 2** **Sitzungsgelder**

Neben den Aufwandsentschädigungen nach § 1 erhalten die Mitglieder des Stadtrates und die Mitglieder der Ortschaftsräte für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und die der Ortschaftsräte sowie an den Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld von 13,00 € je Sitzung.

## **§ 3** **Verdienstaufschlag**

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates haben daneben einen Anspruch auf Ersatz ihres nachgewiesenen Verdienstaufschlages.
- (2) Für Mitglieder des Stadtrates, die nicht selbstständig tätig sind, besteht Anspruch auf Erstattung des tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaufschlages.
- (3) Der Höchstbetrag des zu erstattenden nachgewiesenen Verdienstaufschlages für Selbständige, Hausfrauen usw. wird auf 13,00 € pro Stunde festgesetzt. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

## **§ 4** **Reisekostenvergütung und Auslagenersatz**

- (1) Für Reisen zum Sitzungsort wird den Stadträten und Ortschaftsräten eine Reisekostenvergütung nach den Sätzen der Reisekostenstufe B des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung gewährt.
- (2) Reisen im Zusammenhang mit der Ausübung des Stadtratsmandates sind vor Antritt der Reise beim Präsidium des Stadtrates zu beantragen und zu begründen.
- (3) Notwendige Auslagen können frühestens im auf die Entstehung folgenden Monat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind die entsprechenden Belege beizufügen.

## § 5

### Sonstige für die Stadt Halberstadt ehrenamtlich tätige Personen

Ehrenamtlich Tätigen, die nicht Mitglied des Stadtrates oder Ortschaftsrates sind, wird eine Aufwandsentschädigung bis zum Dreifachen eines Sitzungsgeldes gewährt. Nachgewiesener Verdienstaussfall wird nach § 3 erstattet.

## § 6

### Inkrafttreten

- (1) Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten anderslautende Regelungen außer Kraft.

  
Andreas Henke  
Oberbürgermeister



Halberstadt, 17.10.2014